

Mietbedingungen Kletterturm der Stuttgarter Jugendhausgesellschaft

Sehr geehrte Mieter, die nachfolgenden Mietbedingungen werden, soweit wirksam einbezogen, Inhalt des Mietvertrages den Sie mit der **Stuttgarter Jugendhausgesellschaft** als deren unselbstständige Untergliederungen abschließen. Zur Vereinfachung ist nachfolgend die Stuttgarter Jugendhausgesellschaft, abgekürzt „**stjg**“, als Vermieterin bezeichnet.

Bitte lesen Sie daher diese Mietbedingungen vor Abschluss des Vertrages sorgfältig durch!

1. Vertragsgegenstand: Rechtsgrundlage

Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen der **stjg** und dem Vermieter finden in erster Linie im Einzelfall getroffene Vereinbarungen, sodann diese Mietbedingungen und im Übrigen das Mietvertragsrecht gemäß §§ 535 BGB für bewegliche Sachen Anwendung.

Geschäftsbedingungen des Mieters haben keine Gültigkeit und zwar auch dann nicht, wenn die vom Mieter für anwendbar erklärt wurden und dass die **stjg** dieser Erklärung nicht widerspricht.

Vertragsgegenstand ist die Vermietung des Kletterturms mit dem ausgeschriebenem oder im Einzelfall vereinbarten Zubehör für die vereinbarte Mietdauer und den vereinbarten Verwendungszweck. BGB, Gegenstand des Vertrages ist die Anmietung des Kletterturms ggf. mit Zubehör.

Der Einsatzort, die Zeiten für die Anlieferung, den Aufbau und den Abbau sowie die Inbetriebnahme ergeben sich aus den im Einzelfall getroffenen und im Angebot der **stjg** enthaltenen Vereinbarungen.

2. Vertragsabschluss

Der Mieter kann sein Interesse an einer Anmietung gegenüber der **stjg** jederzeit mündlich, schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder über das Internet bekunden. Die **stjg** übermittelt dem Mieter auf der Grundlage dieser Interessenbekundung und gegebenenfalls nach Abklärung der Einzelheiten ein schriftliches Angebot auf Abschluss eines Mietvertrages auf der Grundlage dieser Mietbedingungen.

Der Vertrag mit der **stjg** kommt zu Stande, soweit der Mieter dieses Angebot, gegebenenfalls innerhalb einer im Angebot genannten Frist, ohne Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen annimmt und der **stjg** diese Annahmeerklärung zugeht.

Die **stjg** wird dem Mieter den Zugang der Annahmeerklärung bestätigen. Die Rechtsverbindlichkeit des Mietvertrages ist jedoch unabhängig davon, ob den Mieter diese Zugangsnachricht erreicht.

3. Zahlung

Nach Vertragsabschluss hat der Mieter eine Anzahlung von 15 % des vereinbarten Gesamtentgelts zu leisten. Der Restbetrag ist ohne weitere Aufforderung spätestens zwei Wochen vor Mietbeginn zu bezahlen.

Für die Rechtzeitigkeit aller Zahlungen ist die Gutschrift auf dem Konto der **stjg** maßgeblich. Ohne vollständige Bezahlung besteht kein Anspruch des

Mieters auf die Anlieferung, den Aufbau und die Inbetriebnahme des Kletterturms. Leistet der Mieter Anzahlung oder Restzahlung nicht zu den vereinbarten Fälligkeiten ohne dass ein vertragliches oder gesetzliches Zurückbehaltungsrecht des Mieters besteht, so ist die **stjg** berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und den Mieter mit Rücktrittskosten zu belasten.

4. Allgemeine Vertragspflichten des Mieters

Dem Mieter ist jede Weitervermietung, Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte ohne ausdrückliche, vorherige schriftliche Zustimmung der **stjg** nicht gestattet. Der Mieter darf den Kletterturm und die Ausrüstung ausschließlich am vereinbarten Aufstellort und zum vereinbarten Zweck verwenden.

Abweichungen bedürfen einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die **stjg**. Der Kletterturm darf nicht überlastet werden. Der Mieter hat entsprechende Vorgaben für den bestimmungsgemäßen Gebrauch, Belastungsvorschriften, Sicherheitsvorschriften und sonstige Vorgaben der **stjg** für den Einsatz zu beachten.

Jedwede technischen oder sonstigen Eingriffe, Umbauten, Veränderungen, das Anbringen von Beschriftungen, Schildern und Aufklebern sind dem Mieter nicht gestattet. Es obliegt ausschließlich dem Mieter, etwa notwendige behördliche Genehmigungen, Abnahmen, Sicherheitsüberprüfungen und sonstige behördliche Vorgaben und Auflagen auf seine Kosten zu erfüllen. Werden solche notwendigen Genehmigungen verweigert, so berechtigt dies den Mieter nicht zur kostenlosen außerordentlichen Kündigung oder zum kostenlosen Rücktritt vom Mietvertrag. Im Falle eines solchen Rücktritts oder einer solchen Kündigung gelten die Vorschriften über die Stornierung einer Anmietung.

Dem Mieter ist bekannt, dass die **stjg** keine Versicherung abgeschlossen hat, welche den Mieter selbst gegen eventuelle Ansprüche der Benutzer des Kletterturms oder gegen Ansprüche sonstiger Dritter versichert; ebenso ist keine Unfallversicherung oder sonstige Versicherungen für die Benutzer selbst abgeschlossen. Die **stjg** schuldet den Abschluss einer solchen Versicherung nicht, ebenfalls keine diesbezügliche Beratung oder Vermittlung. Es obliegt mithin ausschließlich dem Mieter selbst, derartige Versicherungen für sich selbst und/oder Benutzer abzuschließen.

5. Durchführungsrisiko

Das Durchführungsrisiko trägt grundsätzlich der Mieter, soweit ein Durchführungshindernis nicht durch eine schuldhaftes Pflichtverletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten der **stjg** verursacht wurde. Der Mieter trägt insbesondere das Wetterrisiko. Dies gilt sowohl für Witterungsverhältnisse, welche die Nutzung des Kletterturms erlauben, jedoch aus Sicht des Mieters oder der Teilnehmer ungünstig sind, als auch für Witterungsverhältnisse, welche aus Sicherheitsgründen eine Inbetriebnahme des Kletterturms nicht gestatten.

6. Auf-/Abbau

Der Mieter stellt für die Zugmaschine des Kletterturms eine kostenlose Parkmöglichkeit am Aktionsort zur Verfügung. Der Mieter garantiert, dass der Kletterturm zum vereinbarten Zeitpunkt abgebaut und abtransportiert werden kann.

Der Mieter ist verpflichtet, zum Be- und Entladen, dem Auf- und dem Abbau nach Vorgaben der **stjg** geeignetes Hilfspersonal in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. Einsatzzeit und Anzahl der Helfer richten sich nach dem Umfang des Auftrages. Bezüglich technischer, für den Mieter verpflichtender Vorgaben gilt: Der Mieter ist verpflichtet, eine ebenerdige, feste und waagerechte Fläche (10m x 10m) und einer Mindesthöhe von 10m zur Verfügung zu stellen. Diese muss zum Zeitpunkt der Anlieferung geräumt und mit einem Transporter mit Anhänger erreichbar sein. (Durchfahrts Höhe 3m, Länge 14m). Zum Aufstellen des Turmes wird folgender Platzbedarf benötigt Grundfläche: 10m x 10m; Höhe: 10m. Die max. Kletterhöhe liegt bei 7,7m. Die Anfahrtswege und der Aufstellort müssen für ein Gesamtgewicht von 5,5 Tonnen zugelassen sein. Der Mieter ist verpflichtet, der **stjg** rechtzeitig vor dem vereinbarten Mietbeginn auf Verlangen eine Besichtigung des Aufstellorts zu ermöglichen. Er hat entsprechende Weisungen des Vermieters im Hinblick auf unzureichende Verhältnisse Folge zu leisten. Es besteht jedoch keine vertragliche Verpflichtung der **stjg** eine solche Besichtigung durchzuführen.

Erweist sich der Aufstellort als ungeeignet, gilt: Die **stjg** wird dem Mieter zur Beseitigung bestehender Hindernisse eine angemessene Nachfrist setzen, soweit die Behebung der Hindernisse innerhalb einer angemessenen Frist, insbesondere unter Berücksichtigung von Folgevermietungen, zu erwarten ist. Etwa durch die Beseitigung solcher Hindernisse entstehende zusätzliche Kosten trägt ausschließlich der Mieter, soweit für die Entstehung dieser Kosten keine schuldhaftige Vertragspflichtverletzung der **stjg** ursächlich oder mitursächlich geworden ist. Verstreicht die Nachfrist erfolglos oder ist eine Beseitigung der Hindernisse objektiv innerhalb angemessener Nachfrist nicht möglich, so ist die **stjg** berechtigt, die Aufstellung zu verweigern und den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Für diesen Fall gilt die Regelung unter **Ziffer 9**. dieser Bedingungen bezüglich der Stornierung einer Anmietung.

Für Schäden, die durch die Ungeeignetheit des Aufstellortes bzw. der An- und Abfahrtswege entstehen, haftet der Mieter in vollem Umfang. Erweist sich das vom Mieter gestellte Hilfspersonal als objektiv unqualifizierter oder zahlenmäßig nicht ausreichen, so ist die **stjg** an Stelle einer Nachfristsetzung berechtigt, eigenes oder fremdes Hilfspersonal einzusetzen und den Mieter mit den hierfür anfallenden Kosten zu belasten.

Wartezeiten, die durch fehlendes oder um qualifiziertes Hilfspersonal oder mangelnde Platzverhältnisse entstehen, hat der Mieter zu vertreten. Sie verkürzen die Mietzeit und verpflichten die **stjg** nicht zu einer entsprechend längeren Überlassung des Kletterturms. Eine Minderung des Entgelts aufgrund solcher, vom Mieter vertretender Wartezeiten, ist ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für notwendig werdende erneute Anfahrten.

Ist ein Abtransport nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht oder nur verspätet möglich, so kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung zusätzlich Miete fordern. Unberührt hiervon bleibt die

Geltendmachung eines weiteren Schadens, insbesondere eines solchen von entgangenem Gewinn und Schadenersatz aufgrund der Unmöglichkeit einer anderweitigen Vermietung.

Das Klettermobil ist mit dem TÜV Siegel für fliegende Bauten vom TÜV Süd Industrie Service versehen. Die Voraussetzungen für die Erteilung des Siegels stellen jedoch im Verhältnis zum Mieter keine Zusicherung vertraglicher Eigenschaften des Kletterturms dar.

7. Beaufsichtigung des Kletterturms

Der Kletterturm wird ausschließlich von dem von der **stjg** gestelltes Personal betreut. Dieses sorgt für die ordnungsgemäße Benutzung des Kletterturms und die Einhaltung der zum Betrieb notwendigen Regeln.

Nach vorheriger Absprache wird von dem betreuenden Personal nach Bedarf Hilfspersonal angeleitet welches unter Aufsicht Hilfestellung bezüglich des Betriebes leisten darf.

Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten und es behält sich vor, Personen, die gegen die Sicherheitsregeln verstoßen bzw. durch ihr Verhalten ein Sicherheitsrisiko für die übrigen Benutzer darstellen, von der weiteren Teilnahme am Aktionsbetrieb auszuschließen. In diesem Fall und bei drohender Gefahr für die Benutzer kann der Kletterturm von dem betreuenden Personal zeitweilig oder dauerhaft außer Betrieb genommen werden.

8. Beschränkung der Haftung der stjg als Vermieter

Eine Haftung der **stjg** ist nicht ausgeschlossen oder begrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese Schäden auf einer vorsätzlichen fahrlässigen Pflichtverletzung der **stjg** oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der **stjg** oder ihres Rechtsträgers beruhen. Ansonsten ist die Haftung der **stjg** für vertragliche Ansprüche ausgeschlossen, soweit diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der **stjg** oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder ihres Rechtsträgers beruhen.

9. Stornierung, Umbuchung, Nichtinanspruchnahme des Mietobjekts

Der Mieter ist darauf hingewiesen, dass auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen des Mietrechts sowie im Hinblick auf § 312d Abs. (4) Ziff. 6 BGB nach dem rechtsverbindlichen Abschluss des Vertrages entsprechend den Regelungen in **Ziffer 2** dieser Mietbedingungen kein allgemeines Kündigungs- oder Rücktrittsrecht und kein Widerrufsrecht besteht. Im Falle einer Stornierung, eines Rücktritts, einer Kündigung des Vertrages oder einer Nichtinanspruchnahme der vertraglichen Leistungen ohne entsprechende Erklärung des Mieters gilt auf der Grundlage der gesetzlichen Regelung des § 537 BGB Folgendes:

Der Anspruch der **stjg** auf die Entrichtung des vereinbarten Mietpreises einschließlich aller vereinbarten Nebenkosten bleibt bestehen. Die **stjg** muss sich auf ihren Anspruch jedoch den Wert ersparter Aufwendungen, sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, welche sie aus einer anderweitigen Vermietung des Mietgegenstandes erlangt. Die **stjg** hat sich um eine

solche anderweitige Vermietung nach Treu und Glauben zu bemühen. Sie ist jedoch nur verpflichtet, solche Ersatzvermietungen vorzunehmen, welche nach Dauer, Mietzins, Aufwand, Geeignetheit des Nachmieters und des Aufstellort den Vereinbarungen mit den ursprünglichen Mieter entsprechen. Die **stjg** kann den ihr zustehenden Anspruch pauschal 50 % des vereinbarten Mietpreises ansetzen. Im Falle einer solchen Pauschalierung bleibt es dem Mieter vorbehalten, der **stjg** nachzuweisen, dass sie höhere Aufwendungen erspart hat, bzw. eine anderweitige Vermietung möglich gewesen wäre, welche zu höheren ersparten Aufwendungen geführt hätte. In diesem Fall ist der Mieter nur zur Bezahlung der geringeren Kosten verpflichtet. Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt das Recht des Mieters zum Rücktritt oder zur Kündigung im Falle der Unmöglichkeit der Leistungserbringung durch die **stjg** oder bei von der **stjg** zu vertretenden Mängeln oder Vertragspflichtverletzungen unberührt. Es besteht kein vertraglicher Anspruch des Mieters auf Umbuchungen Änderungen der Mietzeit, des Zubehörs, Aufstellorts oder sonstiger vertragswesentlicher Modalitäten. Sind solche Änderungen überhaupt möglich und ist die **stjg** zur Durchführung dieser Änderungen bereit, so kann sie deren Durchführung von einem Entgelt in vereinbarter Höhe, mindestens jedoch 50 € pro Änderungsvorgang abhängig machen. Änderungen kürzer als zwei Wochen vor Mietbeginn sind grundsätzlich nicht mehr möglich.

10. Verjährung

Vertragliche Ansprüche des Mieters aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der **stjg**, ihres Rechtsträgers oder deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren in drei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der **stjg**, ihres Rechtsträgers oder deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Alle übrigen vertraglichen Ansprüche verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Mieter von der **stjg**, bzw. ihrem Rechtsträger als Anspruchsgegner Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis erlangt haben müsste. Schweben zwischen dem Mieter und der **stjg**, bzw. ihrem Rechtsträger Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Mieter oder die **stjg**, bzw. deren Rechtsträger die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

11. Rechtswahl und Gerichtsstand

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem **Mieter** und der **stjg**, bzw. ihrem Rechtsträger findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis. Soweit bei Klagen des Mieters gegen die **stjg**, bzw. ihren Rechtsträger im Ausland für deren Haftung dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Mieter ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Der Mieter kann die **stjg**, bzw. den Rechtsträger nur an deren Sitz verklagen. Für Klagen der **stjg**, bzw. deren Rechtsträger gegen den Mieter ist der Wohn-/Geschäftssitz des Mieters maßgebend. Für Klagen gegen Mieter, die Kaufleute,

juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohn-/Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohn-/Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der **stjg**, bzw. ihres Rechtsträgers vereinbart. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn und insoweit sie aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Vertrag zwischen dem Mieter und der **stjg** Anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Mieter ergibt oder wenn und insoweit auf den Vertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Mieter angehört, für den Mieter günstiger sind als die vorstehenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutsche Vorschriften.

© Urheberrechtlich geschützt: RA Noll, Stuttgart 2009